



1. Änderung

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (der Neufassung vom 01.09.2015)

beschlossen vom Senat am 22.03.2017, veröffentlicht am 03.04.2017 mit Wirkung zum 01.09.2017

§ 1 schriftliche Prüfungsleistungen

In der Überschrift des § 5 entfällt der Klammerzusatz.

In § 5 Absatz 2 werden die Sätze 8 – 15 gestrichen und folgender Absatz 3 angefügt; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

„(3) Wird eine klausurähnliche schriftliche Prüfungsleistung ganz oder mit einem Anteil von über 50% an der Gesamtnote der Prüfungsleistung im Wege des Antwort-Wahl-Verfahrens (Einfach- oder Mehrfach-Wahl-Verfahren) durchgeführt, handelt es sich um eine Antwort-Wahl-Verfahren-Klausur. Sie ist als Prüfungsleistung in den Anlagen zu den Studienordnungen aufzunehmen. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder in Textform gestellten Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (AW-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den AW-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer AW-Aufgabe sind mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorzugeben, wobei im Einfach-Wahl-Verfahren vom Prüfling eine zutreffende Antwort auszuwählen ist und im Mehrfach-Wahl-Verfahren vom Prüfling mehrere zutreffende Antworten auszuwählen sind.
- b) Die AW-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelergebnisse ermöglichen.
- c) Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die AW-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antwort bzw. Antworten als zutreffend anerkannt werden. Sie legen die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe fest. Eine AW-Aufgabe darf nicht schlechter als 0 Punkte bewertet werden, es dürfen also keine Minus- bzw. Maluspunkte über die einzelne Aufgabe hinweg vergeben werden.
- d) Die AW-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antwort bzw. Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der Prüfungsleistungen anderer Prüflinge erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne AW-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der

schriftlichen AW-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der AW-Aufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der AW-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Maßstab für das Bestehen einer ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung ist die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte; die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat –ggf. unter Berücksichtigung der nach c) festgelegten Gewichtungsfaktoren- oder wenn die Zahl der von dem Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 20 % unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend von Satz 1 können in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung andere Prozentwerte als Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zu erlangender Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung können andere Prozentangaben festgesetzt werden. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und dem Prüfling unter Angabe der Note, der Bestehensgrenzen, der Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der durchschnittlichen Leistung aller unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge mitgeteilt.

h) Bei teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der nach § 16 Abs. 2 und 3 ermittelten Note des übrigen Prüfungsteils. Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein; das Bestehen richtet sich nach § 17 Absatz 1.“

In § 5 werden die folgenden Absätze 5 bis 9 neu angefügt:

„(5) Eine schriftliche Arbeitsprobe ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Preetexte, Essays).

(6) Eine schriftliche Fallstudie ist eine umfassende, mehrperspektivische Beschreibung in Textform einer Situation oder eines Problems einer Person, einer Gruppe oder einer Institution. Im Rahmen einer Fallstudie soll die eigene Arbeit geplant, ggf. durchgeführt und evaluiert werden. Dazu gehören: die diagnostische Einschätzung, die Erörterung von Handlungsalternativen, die Feststellung von Wirkfaktoren, die Einschätzung für eine zukünftige Entwicklung (Prognose) und die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten.

(7) Ein schriftlicher Praxisbericht soll in Textform erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(8) Ein schriftlicher Projektbericht ist die zusammenhängende textliche Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(9) Ein Lerntagebuch umfasst eine bestimmte Anzahl regelmäßig schriftlich zu erbringender Lerntagebucheinträge. Bei diesen Elementen handelt es sich entweder um mehrere Hausarbeiten oder um mehrere schriftliche Praxisberichte. Allen Einträgen eines Lerntagebuchs liegen jeweils die gleichen Leitfragen zugrunde, die insbesondere zur Reflexion von Veranstaltungsinhalten oder Praktikumsinhalten und ihrer Zusammenhänge sowie des Lernprozesses dienen. Die Bewertung ergibt sich aus einem Gesamtpunkteschema, wobei jedem Lerntagebucheintrag die gleiche maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird. Zum Bestehen ist eine zuvor festgelegte Anzahl an Lerntagebucheinträgen zu erbringen, wobei die Summe der dabei maximal zu erreichenden Einzelbewertungen der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl entspricht. Zudem gibt es eine zuvor festgelegte maximale Anzahl an möglichen Lerntagebucheinträgen, die über die zu erbringende Mindestanzahl an Lerntagebucheinträgen hinausgeht. Wird mehr als die Mindestanzahl erbracht, gehen die Lerntagebucheinträge mit der höchsten erreichten Punktzahl in die Gesamtbewertung ein. Die Anzahl der mindestens und maximal zu erbringenden Lerntagebucheinträge sowie die Leitfragen werden zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Für eine Benotung der Lerntagebuch-Prüfungsleistung gilt § 17 Absatz 1. Für Wiederholungsmöglichkeiten einer benoteten Lerntagebuch-Prüfungsleistung gilt § 18 und für solche einer unbenoteten Lerntagebuch-Prüfungsleistung § 10; eine Wiederholung einzelner Elemente ist nicht zulässig.“

§ 2 mündliche Prüfungsleistungen

In der Überschrift des § 6 entfällt der Klammerzusatz.

§ 6 Absatz 1 Satz 6 wird folgendermaßen ergänzt:

„Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern dem kein Hochschulinteresse entgegensteht.“

In § 6 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 neu angefügt:

„(4) Eine mündliche Fallstudie ist eine umfassende, mehrperspektivische Beschreibung einer Situation oder eines Problems einer Person, einer Gruppe oder einer Institution. Im Rahmen einer Fallstudie soll die eigene Arbeit geplant, ggf. durchgeführt und evaluiert werden. Dazu gehören: die diagnostische Einschätzung, die Erörterung von Handlungsalternativen, die Feststellung von Wirkfaktoren, die Einschätzung für eine zukünftige Entwicklung (Prognose) und die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten.“

(5) Ein mündlicher Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(6) Ein mündlicher Projektbericht ist die zusammenhängende Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.“

§ 3 praktische Prüfungsleistungen

In der Überschrift des § 7 entfällt der Klammerzusatz.

In § 7 Absatz 2 wird Satz 1 folgendermaßen geändert:

„Ein medialer Projektbericht ist die zusammenhängende mediale Darstellung...“

§ 7 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

§ 7 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5 und folgendermaßen neu gefasst:

„(5) Eine praktische Arbeitsprobe ist die Ausführung einer praktischen Tätigkeit oder mehrerer praktischer Tätigkeiten zu einer oder zu mehreren aufeinanderfolgenden

Aufgabenstellungen in einer praxisähnlichen Situation. Die praktische Arbeitsprobe wird je Aufgabenstellung mittels einer Kriterienliste beurteilt. Die Bewertung ergibt sich aus einem Gesamtpunkteschema, wobei jeder einzelnen Aufgabenstellung eine bestimmte maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird.“

In § 7 wird der folgende Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Eine mediale Arbeitsprobe ist ein medial vorliegendes Ergebnis zu einer konkreten Aufgabenstellung. Sie umfasst dabei insbesondere auch Mediendateien, die nicht als digitale Version einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung zu klassifizieren sind (z.B. Film, Video, Audio, Foto).“

§ 4 sonstige Prüfungsleistungen

Es wird folgender neuer § 7a sonstige Prüfungsleistungen eingefügt:

„(1) Eine Portfolio-Prüfungsleistung umfasst eine Kombination von zwei oder mehreren Elementen, die in der Regel aus verschiedenen in dieser Ordnung und/oder in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungen bestehen. Alle Elemente der Portfolio-Prüfungsleistung sind in die Anlagen zu den Studienordnungen aufzunehmen. Die Bewertung einer Portfolio-Prüfungsleistung ergibt sich aus einem Gesamt-Punkteschema, wobei jedem einzelnen Element eine bestimmte maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird. Die Anlagen zu den Studienordnungen können vorsehen, dass einzelne oder mehrere Elemente mehrfach zusätzlich angeboten werden, wobei es den Studierenden freisteht, an dem zusätzlichen Angebot bzw. den zusätzlichen Angeboten teilzunehmen; es geht dann jeweils das Angebot mit der höchsten erreichten Punktzahl in die Bewertung ein. Umfasst die Portfolio-Prüfungsleistung zwei oder mehrere verschiedene Elemente mit der jeweils gleichen maximal zu erreichenden Punktzahl, können die Anlagen zu den Studienordnungen zudem vorsehen, dass dann eine zu Veranstaltungsbeginn festgelegte Anzahl derjenigen Elemente in die Gesamtbewertung eingeht, die die höchste Punktzahl haben. Für eine Benotung der Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 17 Absatz 1. Für Wiederholungsmöglichkeiten einer benoteten Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 18 und für solche einer unbenoteten Portfolio-Prüfungsleistung § 10; eine Wiederholung einzelner Elemente ist nicht zulässig.

(2) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Prüfling mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend war. Im Falle eines darüber hinaus gehenden entschuldigtem Fehlens entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt der Versuch als nicht angetreten.“

§ 5 Kolloquium

In § 9 Absatz 7 werden im Anschluss an Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6:

„Ein Kolloquium kann, insbesondere

a) zur Beteiligung eines externen Prüfers oder Prüferin nach § 24 Absatz 2 Satz 5 bzw. externen Beisitzers oder Beisitzerin oder

b) im Falle, dass die zu prüfende Person zur Zeit der Prüfung im Ausland ansässig ist, auch vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person -bei Gruppenprüfungen die zu prüfenden Personen- diesem Verfahren zustimmt; am auswärtigen Ort der zu prüfenden Person/en ist eine durch die Hochschule zu beauftragende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten. Antragsberechtigt sind die Personen unter a) und b); die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.“

§ 6 Unbenotete Prüfungsleistungen

§ 10 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 10 unbenotete Prüfungsleistungen

Unbenotete Prüfungsleistungen werden in der Regel ergänzend semesterbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Sie werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Die besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten auf nicht weniger als zwei beschränken. Für die Auswahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend. Die besonderen Teile der Prüfungsordnung können bestimmen, dass das Bestehen von unbenoteten Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einer oder mehreren modulabschließenden Prüfungsleistungen ist.“

§ 7 Anerkennung

In § 11 Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

In § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird geändert: „...nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 und 3...“

In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird geändert: „...nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 und 3...“ und es werden die Worte „aus dem Inland“ gestrichen. Satz 2 entfällt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

In § 18 Absatz 1 wird Satz 6 folgendermaßen geändert:

„Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 1 bis 3 oder nach § 7a, sofern im letzteren Fall der im Hinblick auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl überwiegende Teil dieser Prüfung aus Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 besteht, ist als mündliche Prüfungsleistung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt.“

§ 9 Zusatzmodule

In § 25 Absatz 3 wird Satz 2 folgendermaßen geändert:

„Nicht berücksichtigte bestandene Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule) werden in einem Anhang zum Zeugnis mit ihrem Prüfungsergebnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

§ 10 Änderung von Begrifflichkeiten im gesamten ATPO

Im gesamten ATPO-Text wird der Begriff „Prüfungsart/en“ und sinnverwandte Begriffe gestrichen und sinnentsprechend durch den Begriff „Prüfungsleistung/en“ ersetzt.

Im gesamten ATPO Text wird der Begriff „Leistungsnachweis/e“ gestrichen und sinnentsprechend durch den Begriff „ unbenotete Prüfungsleistung/en“ ersetzt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.